

**DL 208**

**RICHTLINIE ZUR  
NAMENSgebung DER  
MANNschaften, DIE AN  
DEN MEISTERSCHAFTEN DER  
SWISS BASKETBALL LEAGUE  
TEILNEHMEN**



**SWISS  
BASKETBALL**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

In folgender Richtlinie bezeichnet der Begriff 'Spieler' gleichermassen einen Spieler oder eine Spielerin.

### **Art. 1.**

Mit einem verkaufsfördernden Ziel hat eine an einer nationalen Meisterschaft teilnehmende Mannschaft, gemäss Artikel 2 der Richtlinie über die Organisation der nationalen Meisterschaften der SBL (DL 202) die Möglichkeit, den Namen des Hauptsponsors dem Namen der Mannschaft voranzustellen.

Eine Mannschaft, die an einem dieser Wettkämpfe teilnimmt, hat auch die Möglichkeit, auf ihren Namen einen attraktiven Begriff folgen zu lassen, um das Bild der Mannschaft zu verstärken (Beispiele: „Red Stars“, „Lions“, „Magic Women“.)

In jedem Fall muss der Mannschaftsname eine ausreichende geografische Referenz beinhalten (Kanton, Stadt oder Region) in Zusammenhang mit dem Sitz des Vereins.

Das Exekutivkomitee bewertet die vorgeschlagene Bezeichnung. Die Bewertung ist frei und unwiderruflich.

### **Art. 2.**

Der Mannschaftsname, der dem Namen des Sponsors folgt, muss Swiss Basketball vor jeder öffentlichen Anwendung vorgeschlagen werden. Der neue Name darf erst bei Erhalt der Zustimmung des Exekutivkomitees öffentlich angewandt werden.

Nur der offizielle Name des Clubs, ohne Erwähnung des Sponsors, wird von Swiss Basketball, bei seinen Mitteilungen an Dritte oder an den betroffenen Club, benutzt.

Die Benutzung eines attraktiven Begriffs im Vereinsnamen muss ebenfalls vor jeder öffentlichen Anwendung Swiss Basketball vorgeschlagen werden. Der neue Name darf erst bei Erhalt der Zustimmung des Exekutivkomitees öffentlich angewandt werden. Diese Namensgebung darf während der Saison nicht verändert werden und bleibt während der ganzen Saison gültig. Die Namensgebung darf auch auf keinen Fall zweideutig sein oder im Gegensatz zur sportlichen Ethik stehen.

In jedem Fall trifft das Exekutivkomitee eine freie Entscheidung, ob der Vorschlag angenommen wird.

### **Art. 3.**

Ein Verein darf einen Mannschaftsnamen mit dem vorangestellten Namen des Sponsors vor oder während der Saison vorschlagen.

Allerdings wird die Ankündigung während der Saison keine Veränderungen auf die bereits herausbrachten Publikationen von Swiss Basketball bewirken.

**Art. 4.**

Der Name des Sponsors, der dem Mannschaftsnamen vorangeht, darf nur ein einziges Mal während der Saison geändert werden. Die Ankündigung eines Sponsors während einer Saison gilt als Änderung.

Eine Änderung während der Saison, hat keinen Einfluss auf die bereits herausgebrachten Publikationen von Swiss Basketball.

**Art. 5.**

In einem selben Wettbewerb darf der Name des Sponsors nicht derselbe für mehr als eine Mannschaft sein.

In Übereinstimmung mit den betroffenen Vereinen kann das Exekutivkomitee Sondergenehmigungen ausstellen.

**Art. 6.**

Mannschaften, die an einem europäischen Pokalwettbewerb teilnehmen, müssen die Regelungen der FIBA im Bereich Werbung respektieren.

**Art. 7.**

Namen von Sponsoren, die den Vereins- oder Mannschaftsnamen vorangestellt werden, müssen allerdings die anderen Anordnungen der Normen respektieren, insbesondere die Richtlinie zum Sponsoring und zur Werbeunterstützung der Vereine (DL 209).

## **B. Schlussbestimmungen**

**Art. 8.**

Im Falle einer Abweichung der verschiedenen Versionen dieser Richtlinien ist der französische Wortlaut massgebend.

**Art. 9.**

Die vorliegende Richtlinie wurde von der Kammer der Elitevereine verabschiedet am 2. Juli 2016.